

Bayerischer Landtag

Tagung 1948/49

Beilage 1732

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes über den
Parlamentarischen Rat.

(Beilage 1731.)

Berichterstatter: Dr. Höegner.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über den Parlamentarischen Rat.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat zur Ausführung des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 26. Juli 1948 auf Grund des Art. 180 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

In Gemeinschaft mit den Ländern Baden, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern und den Freien Hansestädten Bremen und Hamburg wird ein Parlamentarischer Rat gebildet.

§ 2

Der Parlamentarische Rat hat ausschließlich die Aufgabe, für Bayern und die genannten Länder ein gemeinsames Grundgesetz zu beraten, zu beschließen und den Ministerpräsidenten vorzulegen.

§ 3

(1) Auf je 750 000 Einwohner wird, nach dem Stand der Bevölkerung vom 30. Juni 1948, ein Abgeordneter gewählt.

(2) Auf eine Restzahl von mindestens 200 000 Einwohnern entfällt ein weiterer Abgeordneter.

§ 4

(1) Die Abgeordneten Bayerns werden vom Bayerischen Landtag gewählt.

(2) Die Wählbarkeit bestimmt sich nach Art. 5 des Gemeindewahl-Gesetzes vom 27. Februar 1948 (GBBL Seite 19).

§ 5

(1) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt mit dem Ende der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates.

(2) Das Mandat endet durch Verzicht sowie durch Verlust der Wählbarkeit.

§ 6

Nachwahlen sind nach den Vorschriften für die Hauptwahl durchzuführen.

§ 7

Auf die Mitglieder Bayerns im Parlamentarischen Rat finden die Bestimmungen der Bayerischen Verfassung über die Immunität der Landtagsabgeordneten entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Mitglieder Bayerns im Parlamentarischen Rat erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 66 über die Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 12. Mai 1947 (GBBL Seite 123).

Der Grundbetrag beläuft sich auf monatlich 350 DM; er wird nicht angerechnet (Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 66).

§ 9

Die Staatsregierung hat das Recht, Vertreter zu den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu entsenden.

§ 10

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 25. August 1948 in Kraft.

München, den 25. August 1948.

Der Präsident:

Dr. Horlacher.